



Singe\_M\_2013a

## Die neue Bundeswehr im Rahmen der neuen NATO-Strategie

Martin Singe

„Die neue Bundeswehr im Rahmen der neuen NATO-Strategie“, in: *Fromm Forum* (Deutsche Ausgabe – ISBN 1437-0956) 17 / 2013, Tübingen (Selbstverlag), pp. 50-57.

Copyright © 2013 by Martin Singe, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Aquinostr 7-11, D-50670 Köln, E-Mail: info[at-symbol]grundrechtekomitee.

### Überblick

Das mir gestellte Thema für diese Tagung, die mit dem Titel „Krieg als Mittel der Politik?“ überschrieben ist, lautet: *Die neue Bundeswehr im Rahmen der neuen NATO-Strategie*. Ich werde daher versuchen, sowohl die Entwicklung der Bundeswehr als auch die der NATO für die vergangenen rund 20 Jahre nach der Wende im Ost-West-Konflikt grob nachzuzeichnen. Dabei wird es sowohl um den Wandel der Strategien gehen als auch um konkrete Umsetzungen dieser Strategien in den Kriegen seit 1991. Die jeweiligen Kriege und die damit verbundenen konkreten Interessenlagen der kriegführenden Nationen haben die Strategien beeinflusst und kontinuierlich weiterentwickeln lassen.

Ich möchte einsteigen mit der aktuellen sicherheitspolitischen Strategie der Bundesregierung, wie sie zuletzt mit den *Verteidigungspolitischen Richtlinien 2011* festgelegt worden ist. Anschließend soll ein kurzer Rückblick die Entwicklung der Strategien von Bundeswehr und NATO von 1991 bis zur heutigen Situation nachzeichnen. Schließlich möchte ich in einem 3. Teil einige verfassungsrechtliche Problemlagen verdeutlichen und darlegen, inwiefern die aktuellen Militärstrategien, die Krieg als Mittel der Politik legitimieren, völkerrechts- und grundgesetz-, also verfassungswidrig sind.

Ich referiere aus Sicht der Friedensbewegung. Das *Komitee für Grundrechte und Demokratie*, dem ich anhöre, ist seit seiner Gründung in der Friedensbewegung aktiv und heute u.a. auch in der „Kooperation für den Frieden“ mit anderen Gruppen vernetzt. Ansonsten hat das Komitee Arbeitsschwerpunkte in Problembereichen unserer Gesellschaft, in denen Grundrechte in Frage gestellt oder verletzt werden, z.B. beim Asylrecht, bei Innerer Sicherheit, Datenschutz, Demonstrationsrecht, Strafvollzug (vgl. [www.grundrechtekomitee.de](http://www.grundrechtekomitee.de)).

Einführend möchte ich drei Zitate vorstellen, die die Mentalität und den Geist verdeutlichen, der hinter der Entwicklung zur neuen Bundeswehr und neuen NATO steht:

„Wenn es stimmt, dass die Welt ein Dschungel ist, dann sollten wir sicherstellen, dass Europa zu den Tigern gehört und nicht zu den Affen.“ (So ein hochrangiger Beamter aus dem Stabe von Javier Solana, dem damaligen EU-Außenbeauftragten, im Kontext der Debatte um die neue Europäische Sicherheitsstrategie; zit. nach *Süddeutsche Zeitung*, 21.5.2003.)



*„Soldaten werden dazu ausgebildet, Andere notfalls umzubringen – oder zumindest so zu bedrohen, dass diese es als glaubwürdig betrachten, umgebracht zu werden, wenn sie nicht das tun, was man von ihnen erwartet. Das ist der Zweck. Wenn man das nicht braucht, dann kann man das Technische Hilfswerk und die Polizei schicken.“ (Wolfgang Ischinger, Chef der Münchener Sicherheitskonferenz, am 4.1.2010; zitiert nach IMI-Ausdruck 2/2010.)*

Verteidigungsminister de Maizière in einem Interview vom 26.10.2011:

„Die Bundeswehr muss in der Lage sein, im gesamten Intensitätsspektrum zu wirken. Dazu gehört auch der Kampf. Die Bundeswehr ist keine Armee der Brunnenbohrer, und sie ist auch kein gepanzertes Technisches Hilfswerk. [...] Militärische Mittel sind ›äußerstes‹, nicht erst ›letztes‹ Mittel.“ (Zeitschrift Internationale Politik Nr. 6, Nov./Dez. 2011, S. 10ff.)

### **Die neuen „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ von 2011**

Am 18. Mai 2011 stellte Verteidigungsminister de Maizière neue „Verteidigungspolitische Richtlinien“ mit dem Titel „Nationale Interessen wahren – Internationale Verantwortung übernehmen – Sicherheit gemeinsam gestalten“ der Öffentlichkeit vor. Verbunden war dies mit der Bekanntmachung der überarbeiteten Bundeswehrreform, mit der die Bundeswehr endgültig zur „Armee im Einsatz“ wird: Abschaffung der Wehrpflicht sowie personelle Verringerungen zwecks Effizienzsteigerung. War bereits im Weißbuch des Verteidigungsministeriums von 2006 von der Sicherheitsrelevanz deutscher Wirtschaftsinteressen die Rede, so wird nun in diesem neuen Dokument noch dreister als bisher von der Durchsetzung nationaler, vor allem wirtschaftlicher Interessen mit militärischen Mitteln gesprochen. Das Originaldokument ist auf der BMVg-Seite veröffentlicht, ich versuche es kurz zusammenzufassen.

Das Papier hebt an mit einem breiten Spektrum von Bedrohungsszenarien: „Risiken und Bedrohungen entstehen heute vor allem aus zerfallenden und zerfallenen Staaten, aus dem Wirken des internationalen Terrorismus, terroristischen und diktatorischen Regimen, Umbrüchen bei deren Zerfall, kriminellen Netzwerken, aus Klima- und Umweltkatastrophen, Migrationsentwicklungen, aus der Verknappung oder den Engpässen bei der Versorgung mit natürlichen Ressourcen und Rohstoffen, durch Seuchen und Epidemien ebenso wie durch mögliche Gefährdungen kritischer Infrastrukturen wie der Informationstechnik.“ Hier zeigt sich ein Grundproblem des neuen Sicherheitsverständnisses: Indem weltweite Problemlagen als Bedrohungen für die nationale Sicherheit interpretiert werden, werden diese Problemlagen generell auch einer militärischen „Lösung“ zugänglich gemacht.

Der Schlussabsatz aus dem Kapitel „Das strategische Umfeld“ ist an Deutlichkeit kaum zu überbieten: „Freie Handelswege und eine gesicherte Rohstoffversorgung sind für die Zukunft Deutschlands und Europas von vitaler Bedeutung. Die Erschließung, Sicherung von und der Zugang zu Bodenschätzen, Vertriebswegen und Märkten werden weltweit neu geordnet. Verknappungen von Energieträgern und anderer für Hochtechnologie benötigter Rohstoffe bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die Staatenwelt. Zugangsbeschränkungen können konfliktauslösend wirken. Störungen der Transportwege und der Rohstoff- und Warenströme, z.B. durch Piraterie und Sabotage des Luftverkehrs, stellen eine Gefährdung für Sicherheit und Wohlstand dar. Deshalb werden



Transport- und Energiesicherheit und damit verbundene Fragen künftig auch für unsere Sicherheit eine wachsende Rolle spielen.“

Es folgt das Kapitel „Werte, Ziele und Interessen“, in dem betont wird, dass „Deutschlands Platz in der Welt [...] wesentlich [...] von unseren Interessen als starker Nation in der Mitte Europas“ bestimmt werde. „Deutsche Sicherheitsinteressen ergeben sich aus unserer Geschichte, der geographischen Lage in der Mitte Europas, den internationalen politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen des Landes und der Ressourcenabhängigkeit als Hochtechnologiestandort und rohstoffarme Exportnation.“ Deshalb müsse Sicherheitspolitik im deutschen Interesse „einen freien und ungehinderten Weltmarkt sowie den freien Zugang zur Hohen See und zu natürlichen Ressourcen [...] ermöglichen“. Fernab von völkerrechtlichen Bestimmungen ist zu diesen Zwecken gegebenenfalls auch das Militär einzusetzen: „Deutschland ist bereit, als Ausdruck nationalen Selbstbehauptungswillens und staatlicher Souveränität zur Wahrung seiner Sicherheit das gesamte Spektrum nationaler Handlungsinstrumente einzusetzen. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Streitkräften.“

Da „die traditionelle Unterscheidung von äußerer Sicherheit und öffentlicher Sicherheit im Inneren [...] angesichts der aktuellen Risiken und Bedrohungen mehr und mehr ihre Bedeutung“ verliere, müsse ressortübergreifend gearbeitet werden. Eine stärkere Vermischung von Polizei und Militär im Inneren wird angedeutet: Der Wandel der Bedrohungen ziehe voraussichtlich einen „rechtlichen Anpassungsbedarf“ nach sich; gemeint ist damit wohl die schon lange diskutierte Grundgesetzänderung für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren, die nach dem Scheitern des Luftsicherheitsgesetzes nur vorläufig ad acta gelegt worden war.

Während Systeme kollektiver Sicherheit – wie UNO und OSZE – im Papier nur kurz gestreift werden, widmen sich die Richtlinien ausführlich der NATO und der EU als militärischen Akteuren. Auf das neue Strategische Konzept der NATO von Lissabon 2010 wird verwiesen, und die *out-of-area*-Fähigkeiten des Bündnisses werden betont. Ausdrücklich wird gesagt, dass die NATO ein „nukleares Bündnis“ bleiben werde. Die Abrüstungsperspektive des Atomwaffensperrvertrages findet keinerlei Erwähnung. Gemäß diesem Vertrag sind die offiziellen Atommächte verpflichtet, Verhandlungen zur Abschaffung der Atomwaffen zu führen.

Im Kapitel „Die Europäische Union und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)“ wird herausgehoben, dass die EU-Militär- und Rüstungspolitik vorangetrieben werden sollen: „Die gestärkte Zusammenarbeit zwischen NATO und EU und der gegenseitige Rückgriff auf Fähigkeiten und Strukturen bleiben Prinzip der gemeinsamen Sicherheit und werden dazu führen, dass die Europäische Union ihr politisches Gewicht künftig wirksamer entfalten kann. Die konsequente Fortentwicklung von Europas zivilen und militärischen Fähigkeiten genauso wie die technologische und industriepolitische Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union dienen der politischen Stärkung Europas und damit zugleich den nationalen Sicherheitsinteressen.“ Weiterhin wird „der Ausbau einer wettbewerbsfähigen europäischen Rüstungsindustrie“ gefordert.

Die letzten Kapitel der Verteidigungspolitischen Richtlinien schließlich sind der *Bundeswehr* gewidmet. Der Zusammenhang zwischen Umrüstung und weltweiter Durchsetzung eigener Interessen wird erneut deutlich; Streitkräfte werden nun – und das ist



in strategischen Dokumenten ein Novum – als *normales Instrument der Außenpolitik* apostrophiert:

*„Streitkräfte sind unentbehrliches Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik unseres Landes. [...] Streitkräfte sind Grundlage des Selbstbehauptungswillens und der Verteidigungsbereitschaft der Nation. [...] Die Neuausrichtung der Bundeswehr ist auch und insbesondere auf verschiedene und verschiedenartige Einsätze auszurichten. Durch die Befähigung zum Einsatz von Streitkräften im gesamten Intensitätsspektrum wird Deutschland in der Lage sein, einen seiner Größe entsprechenden, politisch und militärisch angemessenen Beitrag zu leisten und dadurch seinen Einfluss, insbesondere seine Mitsprache bei Planungen und Entscheidungen sicherzustellen.“*

Unter der Überschrift „Nationale Zielvorgabe für die Bundeswehr“ heißt es dann weiter: „Die Bundeswehr leistet im Rahmen ihrer Auftragserfüllung einen Deutschlands Gewicht und Wirtschaftskraft in der Staatengemeinschaft angemessenen Beitrag zur Wahrung unserer sicherheitspolitischen Interessen.“ Dabei bilden die *NATO Response Force* und die *EU-Battlegroups* den „Nukleus des deutschen Beitrags für die schnelle Reaktion“ in NATO und EU. Die Zahl der weltweit einsetzbaren Truppen soll drastisch erhöht werden. „Zur internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung müssen Streitkräfte gemeinsam, eskalations- und durchsetzungsfähige Kräfte gleichzeitig für Einsätze in unterschiedlichen Einsatzgebieten, gegebenenfalls unter Abstützung auf externe Unterstützung, gestellt werden können. Dafür sind zeitgleich rund 10.000 Soldatinnen und Soldaten durchhaltefähig vorzuhalten.“

Das letzte Kapitel der VPR von 2011 lautet „Selbstverständnis der Bundeswehr“. Hier wird u.a. dargestellt, dass die Bundeswehr verstärkt im öffentlichen Raum Präsenz zeigen wird, damit sich das „ganze“ deutsche „Volk“ hinter die neue Bundeswehr stelle:

*„Die Bundeswehr kann ihren Auftrag dann am besten erfüllen, wenn sich ihre Angehörigen auf die Anerkennung ihres Dienstes durch das ganze Volk stützen können. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund der Einsatzrealität von Streitkräften und ihren äußersten Folgen: Tod und Verwundung. Die Bundeswehr wird den kontinuierlichen Austausch mit der Gesellschaft pflegen, ein breites sicherheitspolitisches Verständnis fördern und Präsenz im öffentlichen Raum sicherstellen.“ (Vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Die Bundeswehr greift in Deutschland an. BürgerInnen-Information, Köln 2010.)*

Die vorgestellten *Verteidigungspolitischen Richtlinien* machen deutlich, dass die Zeit der Scham, in der man noch hinter vorgehaltener Hand von deutscher und wirtschaftlicher Interessendurchsetzung mit militärischen Mitteln sprach, vorbei ist. Bundespräsident Köhler war noch wegen ähnlicher Äußerungen zurückgetreten. Deutschland maß sich eine Mittelmacht-Rolle an, die mit weltweitem Anspruch auftritt. Dass die Streitkräfte inzwischen als normales und unentbehrliches Instrument der Außenpolitik begriffen werden, bildet einen Höhepunkt in der Strategieentwicklung der Bundeswehr seit Beginn ihrer Umrüstung von einer auf Abschreckung und Landesverteidigung ausgerichteten Armee zu einer weltweit für die Durchsetzung eigener Interessen einsatzfähigen High-Tech-Armee.

Entsprechend den strategischen Vorgaben läuft der konkrete Umbau der Bundeswehr zur „Armee im Einsatz“. Das umfasst den personellen Umbau, die Abschaffung der



Wehrpflicht, die Reduzierung von Standorten. Die Truppen sollen schneller verlegbar, durchhaltefähiger und kompatibler zu anderen (NATO-)Armeen gestaltet werden. Die Bundeswehr wird wahrscheinlich die Zahl der Soldaten von 220.000 auf 185.000 und die der Zivilangestellten von 75.000 auf 55.000 reduzieren.

Vor allem aber werden Ausrüstung und Bewaffnung den Auslandseinsätzen angepasst. Auch wenn einige der Beschaffungsvorhaben gekürzt wurden, ist die kriegstaugliche Umrüstung beeindruckend. Die Armee im Einsatz soll u.a. über folgende Waffensysteme verfügen: 272 geschützte Transportfahrzeuge Boxer, 765 Transportpanzer Fuchs und Fennek, 225 Leopard-2-Panzer, 350 Schützenpanzer Puma, 80 Transporthubschrauber NH90 und 40 Unterstützungshubschrauber Tiger, 140 Eurofighter, 85 Tornados, 40 Transportmaschinen A400M. Die Marine erhält neue Seefernaufklärer, Fregatten, Mehrzweckkampfschiffe und Korvetten. (Zahlen nach BMVg.)

## **Die strategischen Entwicklungen in NATO und Bundeswehr seit der Wende von 1990/91**

### **Die NATO und ihre Entwicklung nach der Wende**

Die Wandlung der Bundeswehr zur „Armee im Einsatz“ hat sich nicht im isolierten Raum vollzogen, sondern war sehr eng eingebunden in die Systemwandlungen der NATO und der EU. Im wesentlichen hat die Bundesregierung die politischen Vorgaben, die im NATO-Rahmen beschlossen wurden, schrittweise – und wegen verfassungsrechtlicher Hürden oft mit Verzögerungen – im nationalen Rahmen umgesetzt. Deshalb soll hier auf die NATO und ihre strategische Entwicklung eingegangen werden.

#### *Grundlagen des Bündnisses*

Am 4. April 1949 wurde die NATO (*North Atlantic Treaty Organization*) von 12 westlichen Staaten gegründet. Inzwischen zählt sie – nach der Osterweiterung - 28 Mitgliedstaaten, zuletzt sind am 1.1.2009 Albanien und Kroatien beigetreten. Weitere Beitrittskandidaten sind u.a. Mazedonien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Georgien und die Ukraine. Die Bundesrepublik Deutschland trat der NATO beim Pariser Gipfel 1955 bei. Geschäftsgrundlage ist der NATO-Vertrag, dem gemäß der Angriff auf einen der Mitgliedstaaten als Angriff auf das Bündnis insgesamt gewertet werden und den Bündnisfall (Artikel 5) auslösen kann. In diesem Fall sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, nach eigener Entscheidung Umfang und Art des Beistandes zu bestimmen. In der Öffentlichkeit stellt sich die NATO auf dieser Grundlage als Verteidigungsbündnis dar.

Die NATO-Militärpolitik wird im NATO-Rat, der auf verschiedenen Ebenen (Botschafter; Außen- und Verteidigungsminister; Regierungschefs) tagt, von den Mitgliedstaaten im Konsens bestimmt und bei den jeweiligen Gipfel-Treffen auf Regierungsebene fortgeschrieben. Der dem Rat untergeordnete NATO-Militärausschuss legt die konkreten Strategien fest und betreibt deren militärische Umsetzung. Es gibt aktuell Bestrebungen, das Konsensprinzip zugunsten von Mehrheitsentscheidungen aufzugeben, womit die Handlungsfähigkeit des Bündnisses beschleunigt werden soll. Beim jüngsten Gipfel in Chicago (Mai 2012) wurde offen Kritik an den Parlamentsvorbehalten einiger Mitgliedstaaten geübt.

In der Zeit des Kalten Krieges waren NATO und Warschauer Vertragsorganisation



(WTO) gegeneinander ausgerichtet. Nachdem die NATO der WTO im Falle eines Angriffs anfangs mit der Strategie der „massiven Vergeltung“ gedroht hatte, schwenkte sie 1967 auf die Triaden-Strategie der „flexible response“ (flexible Antwort) um, der gemäß aus dem Arsenal der konventionellen, taktisch-nuklearen und strategisch-nuklearen Waffen jeweils verschieden kombinierbare Einsatzoptionen gewählt werden konnten, bis hin zur (wechselseitigen) nuklearen Totalvernichtung. Der NATO-Doppelbeschluss von 1979 führte 1983 zur Stationierung neuer atomarer Mittelstreckenwaffen in Europa (in der Bundesrepublik 108 Pershing II und 464 Cruise Missiles), die erst im Zuge massiver Proteste der Friedensbewegungen und der Wende in der Sowjetunion unter Gorbatschow mit dem INF (Intermediate Nuclear Forces)-Vertrag von 1987 (inklusive der russischen SS 20) wieder beseitigt wurden.

#### *Die neue NATO als globale militärische Interessenvertretung: Orientierung auf „out-of-area“-Einsätze*

Schon mit dem beim NATO-Gipfel in Rom (Mai 1991) beschlossenen Strategiepapier reagierte die NATO kurz nach der Wende und nach dem Zweiten Golfkrieg (Februar 1991) auf die veränderte Weltlage, nachdem George Bush sen. eine „neue Weltordnung“ ausgerufen hatte. Dieses Strategiepapier kann zusammen mit dem Strategie-Dokument vom Washingtoner Gipfel 1999 (im April während des NATO-Angriffskrieges gegen Jugoslawien verabschiedet) und dem jüngsten Strategiepapier von 2010 (Gipfel Lissabon) als aktuelle Grundlage des Bündnisses angesehen werden.

Zentrale Inhalte der seit 1991 mehrfach aktualisierten NATO-Strategie sind eine neue Analyse der „Bedrohungen“ und „Risiken“. Hierzu zählen vor allem der internationale Terrorismus, die Weiterverbreitung von Atomwaffen (Nukleare Proliferation), vom Westen definierte „failing states“, die Gefährdung wirtschaftlicher Interessen sowie der Energie- und Rohstoffversorgung des Westens, weltweite Destabilisierungen und Migrationsbewegungen. Auf all diese Bedrohungen kann das Bündnis auch militärisch reagieren. „Nicht-Artikel-5-Einsätze“ ist das zentrale Schlüsselwort der neuen Strategiepapiere. Allein in diesem Begriff wird deutlich, wie sehr sich die NATO von ihrem Gründungsvertrag entfernt hat. Dabei ist die Bindung solcher Einsätze an einen Beschluss des UN-Sicherheitsrates zwar erwünscht, aber nicht mehr unabdingbare Voraussetzung für einen Militäreinsatz. Ebenfalls ist in den Strategiepapieren der Ersteinsatz von Nuklearwaffen als Möglichkeit vorgesehen. Den Nuklearwaffen – auch in Europa – wird eine dauerhafte zukünftige Funktion in der Gesamtstrategie zugesprochen, im Widerspruch zur Abrüstungsverpflichtung aus dem Vertrag zur Nichtverbreitung von Atomwaffen.

Insgesamt hat sich die NATO damit von einem ursprünglich auf territoriale Verteidigung gerichteten Bündnis in einen Staatenbund zur weltweiten offensiven *militärischen Absicherung „vitaler“ westlicher Interessen* bzw. der neoliberalen Globalisierung umgewandelt. Die militärischen Fähigkeiten werden angepasst in Richtung modernerer, präziserer und adäquaterer Waffensysteme, Verbesserung von Satellitenaufklärungs- und elektronischer Kriegsführungsfähigkeiten, Aufbau umfangreicher Transportkapazitäten und schneller Verlegefähigkeit von Truppen und Waffen, Verstärkung der Einsatzwirksamkeit und Ausbau der Durchhaltefähigkeit der Truppen in entfernten Einsatzorten – alles im Rahmen gigantischer Auf- und Umrüstungsprozesse.

Zum Straßburger NATO-Gipfel von 2009 hat das Komitee eine kleine BürgerInnen-



Information herausgegeben mit dem Titel *60 Jahre NATO – 60 Jahre Friedlosigkeit – Weiter so?* Darin kommen wir zu dem Resümee:

„Wir sehen in der NATO ein Instrument,

- um die Expansionsnotwendigkeiten der kapitalistischen Industriegesellschaften mit militärischen Mitteln durchzusetzen,
- um die qualitative und quantitative Rüstung in den Vertragsstaaten voranzutreiben und damit ungeheuerer Ressourcen in den militär-industriellen Komplex zu lenken,
- um das internationale Ordnungssystem der Vereinten Nationen zu unterlaufen und
- Konfrontation zur Maxime der Interessenverfolgung zu machen.“ (S. 4)

#### *Die Rolle der USA in der NATO*

Tonangebend bleiben im Bündnis die USA, die das NATO-Bündnis für diese neu definierten Zwecke zu instrumentalisieren versucht, sofern die Mitgliedstaaten nicht ohnehin eigeninteressiert mitmachen. Kommt ein NATO-Konsens nicht zustande, reagieren die USA inzwischen schon relativ selbstverständlich mit der Bildung von aktuellen Militär-Koalitionen von „willigen“ Staaten – unabhängig von deren NATO-Mitgliedschaft – nach dem Rumsfeld-Motto „Die Mission bestimmt die Koalition, und nicht umgekehrt“. So zuletzt im Angriffskrieg gegen den Irak (2003), der im Weltsicherheitsrat nicht konsensfähig war und für den die USA die NATO als Ganze nicht nutzen konnte. Für die USA ist in erster Linie die eigene neue nationale Sicherheitsstrategie (NSS) von September 2002 (aktualisiert 2006) maßgeblich, in der vor allem präventiven bzw. präemptiven Kriegen das Wort geredet wird, die ggf. unabhängig von einem UN-Mandat zur eigenen Interessenverteidigung zu führen seien. Ausdrücklich betont das Papier die Nichtanerkennung des Internationalen Gerichtshofs. Die USA setzten 2002 die Aufstellung der *NRF / NATO Response Force* – auch als Fremdenlegion des Pentagon bezeichnet – als Gegengewicht zur europäischen schnellen Eingreiftruppe durch. Der Rüstungsgigant USA stellt mit jährlich rund 600 Milliarden US-Dollar die Hälfte der weltweiten Rüstungsausgaben (gefolgt von Westeuropa mit rund 250 Mrd.).

Die USA haben wesentlich dazu beigetragen, dass sich die zunehmend globalisierte NATO in zunehmender Konkurrenz zur UN begreift. Die NATO koppelt sich immer weiter ab von den Mechanismen und Prinzipien der UNO und stellt diese damit in Frage. Das Selbstverständnis der NATO als „Bündnis von Demokratien“ – während bei der UNO die „Schurkenstaaten“ mit am Tisch sitzen – bedeutet in der Eigenwahrnehmung die Berechtigung zu kriegerischen Unternehmungen auch an der Völkergemeinschaft vorbei.

#### *Zur Rolle der EU in der NATO*

Die EU spielt im Bündnis eine besondere Rolle, seit sie verstärkt im Rahmen der ESVP (Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik) eine eigene Militärstruktur aufbaut und auch unabhängig von den USA militärisch handlungsfähig werden will. Dies spiegelt sich bereits in der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) von Dezember 2003 wider, die sowohl Elemente aus den neuen NATO-Strategien als auch aus der US-Strategie (NSS) aufgreift und europäisch einpasst. Unterschiedliche Interessenlagen und Konkurrenzen werden allerdings zwischen NATO, USA und EU auszutarieren versucht. Teilweise parallel entstehende Strukturen wie die Aufstellung der *NRF / NATO-*



*Response Force* (2002 in Prag beschlossen; einsatzbereit seit 2006; 25.000 Mann/Frau schnell verlegbarer Eingreiftruppen mit sog. entry-Funktion) und der *RRF /EU-Rapid-Response-Force* (1999 in Helsinki beschlossen; 60.000 Mann/Frau umfassende schnelle Eingreiftruppen) geraten teils in Widerspruch, werden dann aber wieder aufeinander bezogen, indem gemäß NATO-EU-Abkommen von 2003 die NATO auf EU-Potentiale und umgekehrt die EU auf NATO-Potentiale zurückgreifen darf (trennbare, aber nicht getrennte Entscheidungsstrukturen).

### *Die Bundesrepublik in der NATO*

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Umwandlungsprozess der NATO und dem Militarisierungsschub der EU eigeninteressiert angepasst und zugeordnet. Das Bundesverfassungsgericht schleifte in mehreren Entscheidungen – insbesondere mit dem Grundsatzurteil zu out-of-area-Einsätzen von 1994 (AWACS in Bosnien; Somalia) und schließlich mit der Afghanistan-Tornado-Entscheidung von 2007 – sämtliche von der Verfassung gegebenen Hürden. Die NATO wurde im 94er Beschluss zu einem kollektiven Sicherheitssystem uminterpretiert, obwohl sie eigentlich ein Verteidigungsbündnis ist, und so mit Art. 24 Grundgesetz kompatibel gemacht. Schon in den Verteidigungspolitischen Richtlinien von 1992, die 2003 in erneuerter Form vorgelegt wurden, werden die NATO-Strategiepapiere national adaptiert. Auf diesen Grundlagen hat die Bundesrepublik den NATO-Angriffskrieg gegen Jugoslawien 1999 aktiv mitgetragen und den Krieg gegen den Irak 2003 logistisch in vielfacher Hinsicht (von Überflugrechtsgewährung bis BND-Zielatenübermittlungen) trotz propagandistisch verkaufter Nichtbeteiligung unterstützt. Seit 2001 ist die Bundesrepublik bis heute über die NATO-geführte ISAF-Mission (*International Security Assistance Force*) und war lange auch über die US-geführte OEF-Mission (*Operation Enduring Freedom*) am Krieg in Afghanistan und beim Militäreinsatz am Horn von Afrika beteiligt, u.a. auch mit der geheim operierenden Kampftruppe KSK (*Kommando Spezialkräfte* aus Calw). Erstmals in der Geschichte der NATO wurde für den Afghanistan-Krieg der Bündnisfall ausgerufen. Dass und wie der Afghanistan-Krieg zu einem politischen und militärischen Desaster geführt hat, kann hier nicht näher ausgeführt werden. Strategisch allerdings hat der Westen insofern gewonnen, indem eine dauerhafte Präsenz vor allem der USA durch Truppen und Stationierungsorte vertraglich weit über 2014 hinaus abgesichert ist, so dass die geostrategischen Ziele des Einsatzes als erreicht bewertet werden können.

### *NATO in der Krise?*

Nach dem Gipfel von Chicago im Mai 2012 wurde öffentlich Kritik am Bündnis und vielen Widersprüchen geübt, die bei diesem Gipfel offensichtlich wurden. Es gibt Streit in der NATO um den Rückzug aus Afghanistan, um die Möglichkeit schnellerer Entscheidungsstrukturen und um das Verhältnis zu Russland sowie seine Einbeziehung oder Nichteinbeziehung in Vorhaben wie die neue Raketenabwehr. Die Atomwaffenstrategie ist bei einigen Staaten umstritten. Zum Iran und zu Syrien werden unterschiedliche Positionen bezogen. Die NATO als solche steht dadurch allerdings nicht in Frage. Eher zeichnet sich ab, dass künftige Kriege noch öfter von Koalitionen von Willigen geführt werden als von der kompletten NATO. Die NATO bleibt dabei das stärkste Militärbündnis der Welt mit globalem Hegemonialanspruch.



## Verfassungsrecht und der Wandel der Bundeswehr in der NATO zur Interventionsarmee

Das Bundesverfassungsgericht hat mit zwei zentralen Beschlüssen sämtliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Wandel der Bundeswehr zur weltweiten Interventionsarmee frei gemacht. Das Urteil von 1994 ermöglichte erstmals überhaupt, dass die Bundeswehr trotz der grundgesetzlichen Beschränkung auf die Landesverteidigung (Art. 87a GG) zu *out-of-area*-Einsätzen ermächtigt wurde. Das sog. Tornado-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2007 besiegelt die interventionistische Umorientierung der Bundeswehr im Kontext von NATO und EU.

Selten hat ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts so viel Verwunderung bis hin in die bürgerliche Presse ausgelöst wie das sog. Tornado-Urteil vom 3. Juli 2007. Die *Süddeutsche Zeitung* registrierte den Rückzug der dritten Gewalt: Die „Aale von Karlsruhe“ hätten der Bundeswehr eine Carte Blanche für weltweite Einsätze ausgestellt. Die *Frankfurter Rundschau* vermisst „zumindest kleinste Zweifel an der neuen strategischen Ausrichtung“ der NATO. Die Zeitschrift *Das Parlament* wundert sich, dass nicht ein einziger „Krümel höchstrichterlicher Bedenken an globalen Krisenreaktionseinsätzen“ im Urteil zu finden sei. Die *Berliner Zeitung* konstatiert höchstrichterliche Desertion: „Gäbe es den Straftatbestand der richterlichen Desertion, dann hätte ihn das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung über die Tornado-Einsätze erfüllt. Die höchsten Richter sind dem Verfassungsrecht von der Fahne gegangen. Schon immer hat das höchste deutsche Gericht der Bundesregierung in der Außenpolitik einen weiten Gestaltungsspielraum zugebilligt. Mit dem kurzen, allerdings keineswegs bündigen Urteil über Tornado-Einsätze aber hat es die Außenpolitik zum verfassungsfreien Raum erklärt und den weltweiten Einsätzen der Bundeswehr auch für die Zukunft eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt.“ (zitiert nach: *Süddeutsche Zeitung*, 5.7.2007)

Gegen den Beschluss des Bundestages vom 9.3.07, Tornados in Afghanistan einzusetzen, hatte die Linksfraktion Verfassungsklage erhoben. Ein Antrag auf einstweilige Anordnung gegen den Einsatz wurde am 29.3.07 abgelehnt. Das Urteil in der Hauptsache wurde am 3. 7. 2007 verkündet (2 BvE 2/07; Text: [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)). Die verfassungsrechtlich für die Linksfraktion einzig mögliche Fragestellung der Klage war, ob durch die Tornado-Entscheidung Rechte des Bundestages verletzt worden seien. Die Linksfraktion argumentierte auf zwei Ebenen: Erstens habe sich der NATO-Vertrag substantiell so verändert, dass eine neue Zustimmung durch den Bundestag nötig sei, da der Vertrag vom ursprünglichen Zustimmungsgesetz des Bundestages von 1955 nicht mehr gedeckt werde. Zweitens: Die konkrete Ausweitung des ISAF-Einsatzes durch den Einsatz der Tornados verknüpfe diesen eng mit dem OEF-Antiterror-Krieg und sei deshalb nicht vom NATO-Vertrag gedeckt; die Rechte des Bundestages seien hier konkret verletzt worden (Art. 59 Abs. 2 GG: Zustimmungspflicht bei internationalen Verträgen).

Das Verfassungsgericht lässt diese Argumente abblitzen, indem es den Kernfragen ausweicht. Dass sich der NATO-Vertrag hinsichtlich seiner „Identität“ von 1949 bis heute fundamental gewandelt hat, ist offensichtlich und wurde oben ausführlich dargelegt. Aus einem territorialen Verteidigungsbündnis ist ein weltweit interventionsbereites Bündnis zur Verteidigung und Absicherung eigener global definierter Interessen geworden. Der Verfassungskonflikt, der mit diesem Wandel gegeben war, wurde bereits



durch das Verfassungsgerichts-Urteil von 1994, das sog. Out-of-area-Urteil, einseitig zugunsten der politisch-militärischen Interessen aufgelöst.

Damals war selbst die Regierung Kohl noch der festen Überzeugung, dass das Grundgesetz *Out-of-area*-Einsätze verbiete, so dass man 1991 am Zweiten Golfkrieg nur per „Scheckbuchdiplomatie“ mitwirken durfte. Geplant wurde deshalb eine materielle Änderung des Grundgesetzes, nach der solche Einsätze ermöglicht werden sollten. Die seinerzeit anvisierte Hürde parlamentarischer Zustimmung sollte bei einer qualifizierten 2/3-Mehrheit liegen. Das Verfassungsgericht machte damals jedoch den Weg für weltweite Bundeswehreinmärsche unterhalb einer Grundgesetzänderung frei. Die NATO wurde von einem regionalen Verteidigungsbündnis zu einem System kollektiver Sicherheit zur Friedenswahrung nach GG Art. 24 Abs. 2 uminterpretiert. Das 94er-Urteil war denkbar prekär. Es wurde mit 4:4 Stimmen entschieden. Die Mindermeinung mahnte schon damals an, dass sich der NATO-Vertrag inhaltlich dermaßen verändert habe, dass eine erneute Befassung bzw. Zustimmung des Bundestages erforderlich sei. Die das Urteil tragenden Richter stützten sich im Chor mit der Bundesregierung auf ein „faktisches, prozesshaftes Geschehen im Zusammenwirken der beteiligten Völkerrechtssubjekte“: Danach sei nicht auszuschließen, dass „durch rechtserhebliches Handeln der Bundesregierung ›im Rahmen‹ bestehender Verträge für die Bundesrepublik Deutschland neue völkerrechtliche Rechte und Pflichten entstehen“ (Urteilstext S. 105). Die Kraft des Faktischen sollte also die des Rechts ersetzen. Dagegen argumentierten die Richterin Limbach und die Richter Böckenförde, Krüis und Sommer, da sie – bereits 1994! – eine Verletzung des Mitwirkungsrechts des Bundestages angesichts dieser materiellen Vertragsänderung gegeben sahen:

„Durch wiederholte gemeinsame politische Erklärungen und die Teilnahme an Überwachungsaktionen im Jugoslawien-Konflikt wirkt die Bundesregierung an einer dynamischen und rechtlich nicht eindeutig als Vertrag zu qualifizierenden Erweiterung des ursprünglichen Konzepts des NATO- und Brüsseler Vertrages (WEU) mit, die die Mitwirkungsrechte des Bundestages zu unterlaufen droht. [...] Die Übernahme von friedenssichernden und friedenschaffenden Maßnahmen in Drittländern unter der Ägide der Vereinten Nationen ist nicht als Aufgabe im Vertragstext angelegt. Derartige Missionen lassen sich auch nicht aus den Präambeln und ihren Zielbestimmungen rechtfertigen.“

Zu dieser Zeit konnten die Verfassungsrichter noch nicht ahnen, wie rasant sich die NATO-Vertragsänderung und die Militärpolitik der Bundesregierungen in den Jahren nach 1994 weiterentwickeln würden. Bereits fünf Jahre später, beim Angriffskrieg der NATO gegen Jugoslawien 1999, war selbst die UN-Mandatsbindung für Out-of-area-Einsätze der Bundeswehr schon aufgegeben worden.

Die Verfassungsklage gegen die Tornado-Einsätze der Bundeswehr von 2007 knüpfte im Kern an die Mindermeinung des Verfassungsgerichtsurteils von 1994 an. Sie erneuerte die damals schon vorgetragenen Bedenken, indem sie die Mitwirkungsrechte des Bundestages an der nun noch offensichtlicher gewordenen Vertragsänderung einklagt. Das höchste Gericht jedoch hat mit dem Tornado-Beschluss einen Freibrief für weltweite kriegerische Bundeswehreinmärsche ausgestellt. Damit war die NATO-Strategie-Umwandlung höchstrichterlich abgesegnet und als grundgesetzkonform anerkannt. Das Völkerrecht interessiert dabei nur noch peripher! Es dürfe – so der Tenor des Urteils – durchaus punktuell und partiell verletzt werden. Im Kern behauptet das Urteil, dass sich die NATO weder vom euro-atlantischen Raum noch von der friedenswährenden Zwecksetzung abgekoppelt habe (Rd.-Nr. 50; Randnummer im Urteil).



Konkret: der ISAF-Einsatz (inclusive des Einsatzes der Tornados und deren Zuarbeit für OEF in Form von Zieldatenübermittlung) diene der euro-atlantischen Sicherheit. Damit sagt auch das Verfassungsgericht: Deutschland wird am Hindukusch verteidigt! Dass die NATO weiterhin den Zweck der Friedenswahrung verfolge, wird einfach unterstellt, der geforderten völkerrechtlichen Überprüfung des Militäreinsatzes weicht das Gericht aus. Zwar könne die Verletzung des Gewaltverbotes ein Indikator für die Entfernung der NATO vom Zweck der Friedenswahrung sein. „Dabei ist jedoch zu beachten, dass selbst entsprechende Völkerrechtsverletzungen nicht bereits für sich genommen einen im Organstreit rügefähigen Verstoß gegen Art. 24 Abs. 2 GG begründen. [...] Deshalb eröffnet diese Kontrolle keine allgemeine Prüfung der Völkerrechtskonformität von militärischen Einsätzen der NATO“. (Rd.-Nr. 74)

### *Einzelne Völkerrechtsverstöße fechten die friedenswahrende Zielsetzung der NATO nicht an*

Hinsichtlich potentieller Verstöße gegen das Völkerrecht im Kontext von ISAF/OEF gerät das höchste deutsche Gericht ins konjunktivische Stottern und muss tief in die Tüte unbestimmter Rechtsbegriffe greifen. Diese Argumentationsstrategie wurde offensichtlich eronnen, um die Regierungspolitik gegen das Völkerrecht zu immunisieren:

„Zwar mag, soweit die Operationen [...] zusammenwirken, eine Zurechnung völkerrechtswidrigen Handelns im Einzelfall nicht auszuschließen sein; soweit etwa eine Aktion der OEF mit dem Völkerrecht nicht im Einklang stünde und sich auch auf Aufklärungsversuche der Tornados zurückführen ließe, könnte dies möglicherweise die völkerrechtliche Verantwortung der NATO oder ihrer Mitgliedstaaten auslösen. Auf diese völkerrechtlichen Fragen ist hier jedoch nicht näher einzugehen. Denn selbst wenn man von einer punktuellen Zurechnung etwaiger einzelner Völkerrechtsverstöße, soweit sie völkerrechtlich in Betracht kommt, ausginge, ließe sich jedenfalls keine Abkehr der NATO von ihrer friedenswahrenden Zielsetzung begründen. [...] Um mit dem Einsatz einen systemrelevanten Transformationsprozess der NATO weg von der Friedenswahrung belegen zu können, müsste dieser Einsatz insgesamt als Verstoß gegen das Völkerrecht erscheinen.“ (Rd.-Nr. 86/87)

Völkerrechtswidriges Handeln im „Einzelfall“ belege also keine relevante Änderung des vom Gericht unkritisch vorausgesetzten „friedenswahrenden“ Charakters der NATO-Einsatzstrategie. Damit toleriert das oberste bundesdeutsche Gericht „einzelne Völkerrechtsverstöße“ der NATO und unterstellt, dass sich der Charakter des NATO-Einsatzes insgesamt dadurch nicht verändere. Es setzt somit das Völkerrecht, um dessen Sicherung es im Kern der Verfassungsklage ging, zugunsten einer politisch eigeninteressiert formulierten NATO-Strategie materiell außer Kraft. Das Recht folgt der politischen Entscheidung, der politischen Macht!

### *Bombardement bei Kunduz nach deutschem Befehl*

Auf dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Verdrehungen ist es dann nicht verwunderlich, wenn auch die Bundeswehr selbst in den letzten Jahren im Afghanistan-Krieg immer stärker selbst in direkte Kampfhandlungen einbezogen wurde, die sowohl Opfer unter der afghanischen Bevölkerung als auch unter den Bundeswehrsoldaten gefordert hat. Der Gipfel dieser völkerrechtswidrigen Kampfeinsätze war die Bombardierung der Tanklaster bei Kundus am 4.9.2009 auf Befehl von Oberst Klein. Obwohl die Lage vor Ort unklar war, die Befehlskette nicht eingehalten wurde, die angeforderte US-Luftwaffe mit der Aussage, deutsche Soldaten seien unmittelbar gefährdet,



getäuscht wurde und die angeforderten US-Piloten sogar noch einen Warntiefflug vorgeschlagen hatten, erteilte Oberst Klein den Befehl zur sofortigen Vernichtung von zwei entführten Tanklastern samt der Personen, die sich um diese herum aufhielten. Ca. 125-142 Opfer, vor allem Zivilisten, die sich an den Tankern Benzinkanister abfüllen wollten, forderte dieses größte Kriegsverbrechen Deutschlands seit dem 2. Weltkrieg. Ein Strafverfahren gegen Oberst Klein wurde eingestellt. Im Einstellungsbeschluss heißt es, dass das zugrunde liegende Tatsachenmaterial überwiegend geheime Verschlussache sei und deshalb nur allgemeine Gründe mitgeteilt werden könnten. Das Bombardement stelle keine verbotene Methode der Kriegsführung dar. Dafür müsste vorausgesetzt werden, dass der Täter in subjektiver Hinsicht die sichere Erwartung hatte, dass Zivilpersonen in einem Ausmaß getötet oder verletzt würden, die insgesamt unverhältnismäßig zum erwarteten militärischen Vorteil stünden. Mit solcher Argumentation wird jede objektive Überprüfbarkeit militärischer Handlungen ad absurdum geführt und die Genfer Konventionen zum Schutz der Zivilbevölkerung praktisch außer Kraft gesetzt.

#### *Der Dauerkonflikt: Völkerrecht – Verfassungsrecht – Bundeswehr*

Die Bundesregierung und die Mehrheit im Parlament durchbrechen nun seit Jahren mit den neuen Kriegen und Kriegsstrategien internationales Völkerrecht und das bundesdeutsche Verfassungsrecht. Das UN-Gewaltverbot lässt nur zwei Ausnahmen gelten: 1. die eigene, ggf. auch kollektive Selbstverteidigung bei einem Angriff, bis die UNO selbst wieder die nötigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens ergriffen hat, und 2. den Einsatz bewaffneter Streitkräfte durch die UNO selbst oder eine beauftragte regionale Abmachung oder ein militärisches Bündnis, wenn der UN-Sicherheitsrat einstimmig eine Bedrohung des Friedens festgestellt hat. Mit dem Jugoslawien-Krieg 1999 hat sich die NATO von diesen Anforderungen losgesagt. In ihren Strategiedokumenten finden sich nur noch lose Anlehnungsformeln an die UN-Charta, keine absolute Bindung, wie sie vom Völkerrecht verpflichtend vorgesehen ist. Mit der „Responsibility to Protect“ ist inzwischen eine neue „humanitäre“ Legitimationsformel für Kriege geschaffen worden, die selektiv nur von den militärisch starken Staaten zu ihren Interessen genutzt werden kann. (Vgl. Michael Haid, Die „Responsibility to Protect. Kriegslegitimation unter Missbrauch der Menschenrechte“, IMI (*Informationsstelle Militarisierung e.V.*)-Ausdruck 4/2011, S. 17-23.)

Ebenfalls haben sich Bundesregierung und Parlament vom Völker- und Verfassungsrecht verabschiedet. Zuerst mit dem genannten Angriff auf Jugoslawien, dann mit dem Krieg gegen Afghanistan (es liegt kein fortgesetzter einer Nation zurechenbarer Angriff vor), ebenfalls mit den Unterstützungsleistungen für den völkerrechtswidrigen Krieg gegen den Irak von 2003. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in der Causa Pfaff zwar deutliche Worte gefunden, die allerdings keinen politischen Widerhall gefunden haben. Major Pfaff hatte Unterstützungsleistungen für den Irak-Krieg verweigert, war degradiert und danach vom Bundesverwaltungsgericht wieder rehabilitiert worden. Das Gericht stellte die Gewissensfreiheit über die Militärlogik. Bezüglich der Ausführungen des Gerichts zur Gewissensfreiheit von Soldaten wurden die Anforderungen von der Bundeswehrführung jedoch in einer Dienstanweisung für Kommandeure auf den Kopf gestellt. Vorgesetzte dürften im Konfliktfall die militärische Einsatzfähigkeit über das Gewissen einzelner Soldaten stellen, obwohl gerade dies das Gericht verboten hatte. (Vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Von der Pflicht zum Frieden*



und der Freiheit zum Ungehorsam. BürgerInnen-Information, Köln 2006.)

Die Bundesrepublik hat sich im Grundgesetz auf den Dienst am internationalen Frieden verpflichtet. Entsprechende Ausführungen finden sich in der Präambel, aber vor allem in Artikel 25 und 26 Grundgesetz. Artikel 25 bindet zwingend alles staatliche Handeln an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und erzeugt unmittelbare Rechte und Pflichten für alle BewohnerInnen des Bundesgebietes. Stattdessen wird jedoch z.B. klagenden BürgerInnen die Klagebefugnis abgesprochen, wenn diese ihre Rechte und das Völkerrecht z.B. durch die Bereithaltung von Atomwaffen verletzt sehen. 2011 wurde die Klage einer Anwohnerin des Atomwaffenstandortes Büchel in der Eifel mit dem Argument der fehlenden Klagebefugnis abgewiesen. Die konsequente Einhaltung von Artikel 26 GG ist bislang an einer mangelhaften Umsetzung der erforderlichen Strafbestimmungen (§ 80 StGB) und an der nur bedingt gültigen Definition eines Angriffskrieges durch internationale oder nationale Bestimmungen gescheitert. Bei Strafanzeigen gegen die Bundesregierung, z.B. im Jugoslawienkrieg, stellte die Generalbundesanwaltschaft die Verfahren ein mit der Begründung, dass § 80 StGB lediglich die Vorbereitung eines Angriffskrieges, nicht die Führung eines solchen, unter Strafe stelle. Hier sind dringend Änderungen im Grundgesetz, im Strafgesetzbuch und in Ausführungsbestimmungen nötig, wenn die ursprünglich gewollte Friedensverfassung der Bundesrepublik erhalten werden soll. (Vgl. entsprechende Vorschläge u.a. bei Dieter Deiseroth: *Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta*, in: *Betrifft Justiz* Nr. 99, Sept. 2009; Jürgen Rose: *Ernstfall Angriffskrieg*. Hannover 2009).

### Die Friedensbewegung vor großen Herausforderungen

Leider ist es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit hier nicht möglich, auf die Alternativen der Friedensbewegung, ihre Möglichkeiten und Chancen sowie entsprechende Handlungsmöglichkeiten einzugehen. Zentral sind in der Friedensbewegung aktuell die Forderung nach Rücknahme jeglicher offensiver und über die Landesverteidigung hinausreichender Strategie- und Waffenentwicklungen in NATO und Bundeswehr. Weiterreichend sind die Forderungen nach einer Bundesrepublik ohne Armee und einem abgerüsteten Europa. Die Friedensbewegung entwickelt – zum Teil in Kooperation mit den kritischen Teilen der Friedensforschung – Alternativen zum militärischen Konfliktaustrag in Formen der Zivilen Konfliktbearbeitung. Die *Kooperation für den Frieden* setzt dies um in einem Monitoring-Projekt, das zu aktuellen Konflikten alternative politische Handlungsperspektiven aufzeigt (vgl. [www.friedenskooperative.de](http://www.friedenskooperative.de)). Gleichzeitig arbeiten die Gruppen der Friedensbewegung daran, die Bevölkerung über die Gefahren der neuen Strategieentwicklungen und die Konsequenzen der neuen Kriege aufzuklären (z.B. über die Zeitschrift *FriedensForum*; Probeheft über Friedenskooperative). Ebenso wichtig sind direkte Aktionen, Protest und Widerstand gegen die out-of-area-Kriegsführungsfähigkeit der Bundeswehr sowie die verstärkt betriebene Militarisierung der Gesellschaft.

(Zum Autor: Martin Singe, Jahrgang 1955, Diplomtheologe, arbeitet als Referent beim Komitee für Grundrechte und Demokratie in Köln. Zuvor Tätigkeiten als Bildungsreferent bei der Stiftung Sozialer Friedensdienst Pfalz und in der Jugendakademie Walberberg. Mitarbeit in der Friedensbewegung seit 1979, u.a. auch bei *pax christi*. Redakteur der Zeitschrift *FriedensForum*.)